



Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 26. Juni 2014 für den Friedhof Rotthalmünster

§ 8 Särge und Urnen wird wie folgt geändert:

1.
2. ...
3. Urnen, die über der Erde oder in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein; werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

Urnen (Überurne und Aschekapsel), die unter der Erde beigesetzt werden, müssen aus organischem, biologisch abbaubaren Material sein.

§ 11 Allgemeines: Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- e) Vierfachgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 13 Doppel- und Dreifachgrabstätten wird wie folgt geändert:

§ 13 Mehrfachgrabstätten

1. Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.
Doppelgräber sind in der Regel Wahlgräber. Die Lage einer zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
2. Ein Dreifachgrab besteht aus drei Grabstellen. In ihm können drei Särge und bei Tieferlegung sechs Särge beigesetzt werden.
Dreifachgräber sind in der Regel Wahlgräber. Die Lage einer zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
3. Ein Vierfachgrab besteht aus vier Grabstellen. In ihm können vier Särge und bei Tieferlegung acht Särge beigesetzt werden.
Vierfachgräber sind in der Regel Wahlgräber. Die Lage einer zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen; ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

§ 14 Urnenbeisetzung wird wie folgt geändert:

§ 14 Urnengrabstätten

1. Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Grabstätten für Erdbestattungen, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.
2. Die Beisetzung kann außerdem in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgen. Eine Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

§ 29 Gestaltung von Grabmalen in diesen Abteilungen wird wie folgt ergänzt:

1....
2....
3....

4. Das Urnengemeinschaftsgrab, einschließlich der zur Beschriftung vorgesehenen Tafeln, ist Eigentum des Friedhofsträgers und wird von diesem unterhalten und gepflegt. Es ist untersagt, dort eigenen Grabschmuck anzubringen oder die Grabstelle zu bepflanzen. In der dort angebrachten Laterne können eigene Kerzen entzündet werden.

Der Friedhofsträger beauftragt die Beschriftung der vormontierten Tafeln nach Vorschlag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten und entfernt diese nach Ablauf der Nutzungsdauer; diese werden regelmäßig entsorgt, können aber auf Wunsch an die Nutzungsberechtigten herausgegeben werden.

5. ... (vormals 4.)

6. ... (vormals 5.)

Rotthalmünster, den

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehender Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 4. September 2019

(Dr. iur. Josef Sonnleitner)
Finanzdirektor

